

Haushaltssatzung 2024

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am **28. November 2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **43.480.050 EUR**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **42.822.850 EUR**

mit einem Saldo (Überschuss) von **657.200 Euro** festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **242.800 EUR**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **0 EUR**

mit einem Saldo von **242.800 EUR** festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem **Überschuss von 900.000 Euro** ab.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.894.500 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.396.000 EUR
--	---------------

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.990.500 EUR
--	---------------

mit einem Saldo von	-2.594.500 EUR
---------------------	-----------------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **900.000 EUR**

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **900.000 EUR**

mit einem Saldo von **0 EUR**

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf

des Haushaltsjahres von **- 700.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Meldungen, den

Der Magistrat